

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

530

vom

11. Februar 1975

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Eggstrasse-Lerchenstrasse-Fasanenstrasse", Aenderung 1974

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 14. Oktober 1974 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1274 vom 18. April 1964 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Eggstrasse-Lerchenstrasse-Fasanenstrasse" zu ändern. Es handelt sich um eine Verbreiterung der Trottoiranlagen von 1,50 m auf 2,00 m.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 22. November bis 23. Dezember 1974 statt. Sie wurde im Amtsblatt Nr. 46 vom 21. November 1974 und im kommunalen Anzeiger Nr. 22 vom 14. November 1974 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. November 1974 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 31. Januar 1974 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Aenderung zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind alle Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist die Aenderung nicht zu beanstanden.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 14. Oktober 1974 beschlossen, den Bau- und Strassenlinienplan "Eggstrasse-Lerchenstrasse-Fasanenstrasse" zu ändern. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die Aenderung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend für die Aenderung sind die mit der Inventarnummer 23/eBS/9/1 versehenen Situationspläne

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Bauverwaltung Frenkendorf

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg

Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei
Vermessungsamt
Baupolizeiamt
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the second land surveyor mentioned in the text above.